

Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband __ Satzung

SATZUNG

Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband

Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes(ÖKV) und damit angehörig der

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

AUSGABE 2010: Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung des ÖGV am 17. April 2010 , von der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Vereinsbehörde mit Bescheid vom 29.06. 2010 Zl.: MDS3-V-0840 nicht untersagt.

Abkürzungen:

FCI -Federation Cynologique Internationale

ÖKV - -Österreichischer Kynologenverband

ÖGV - -Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband

GV -Generalversammlung

LV -Landesverband

Vk -Verbandskörperschaft

OG –Ortsgruppe

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband" (ÖGV) und hat seinen Sitz in 2362 Biedermannsdorf.

(2) Der ÖGV ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes und gehört der FCI an. Er anerkennt als solche die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖKV.

(3) Der Wirkungsbereich des ÖGV erstreckt sich über das ganze österreichische Bundesgebiet.

(4) Der ÖGV setzt sich aus eigenständigen Ortsgruppen und Verbandskörperschaften zusammen, welche ihrerseits aus Einzelmitgliedern bestehen.

(5) Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften können Sportsektionen bilden.

(6) Die Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften schließen sich zu Arbeitsgemeinschaften (Landesverbände) zusammen.

§ 2 Zweck des Vereines

„Der ÖGV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt nachstehende gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der Allgemeinheit dienen:

1. Die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports.

2. Die Förderung der Tierzucht und die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen.

3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden.

4. Die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden.

5. Koordination der Zielsetzungen von Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften mit sportlichen und kynologischen Interessen.

6. Förderung kynologischen Inhalts:

a) die Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden

b) Abhaltung und Unterstützung von Hundeausstellungen

- c) Zusammenwirkung aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen
- d) Beratung in kynologischen Anliegen

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen und Verbandskörperschaften
- (2) Abhaltung von Wettkämpfen mit oder ohne Hund, Leistungsprüfungen, Vorführungen, Organisation und Durchführung von nationalen sowie internationalen Hundeausstellungen bzw. Leistungsschauen.
- (3) Abhaltung von Hundeführer- und Ausbildungskursen sowie Lehrgängen für Trainer und Kursleiter.
- (4) Ausbildung, Prüfung und Ernennung sachverständiger Richter für alle Hundesportarten.
- (5) Ausbildung, Prüfung und Ernennung sachverständiger Kampfrichter in Zusammenarbeit mit nicht kynologischen Verbandskörperschaften.
- (6) Ausbildung von Diensthundeführern sowie die Unterstützung in Diensthundeangelegenheiten, soweit dies nicht durch die zuständigen Behörden und Dienststellen im eigenen Wirkungsbereich erfolgt.
- (7) Führung des Sportregisters für alle Leistungen mit oder ohne Hund.
- (8) Anlegung einer Bibliothek und Videothek werbenden und belehrenden Inhaltes über Hundeausbildung, Hundezucht, sportliche Betätigung, Training, Leistungs- sowie Belastungsfähigkeiten im Sport.
- (9) Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift, werbender und belehrender Schriften.
- (10) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness.
- (11) Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden.
- (12) Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder.
- (13) Ehrung verdienstvoller Mitglieder.
- (14) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung, Hundeschulung sowie Hundeausstellungen.
- (15) Errichtung und Betrieb von Sportstätten sowie Schulungseinrichtungen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) die Kopfquoten
 - b) allfällige sonst einzuhebenden Beiträge sowie Einnahmen durch Verkauf von Urkunden, Abzeichen, Prüfungsplaketten, Prüfungszeugnissen sowie sonstigen Formularen an Ortsgruppen oder Verbandskörperschaften
 - c) den Ertrag kynologischer Veranstaltungen
 - d) Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen.
 - f) Geld- und Sachspenden
 - g) Bausteinaktionen
 - h) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen und Vorträgen
 - i) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- (2) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des ÖGV, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verband- aus welchen Gründen immer - ausscheiden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ÖGV beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6 Mitglieder allgemein

(1) Mitgliedschaft der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften

Die Mitglieder des Österreichischen Gebrauchshundesport - Verband sind Ortsgruppen oder Verbandskörperschaften. Eine unmittelbare Mitgliedschaft einer Einzelperson beim ÖGV im Gesamtverband ist nicht möglich.

(2) Arten der Mitgliedschaft in der OG/ VK

a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft aufgenommen wurden und den satzungsmäßigen Jahresbeitrag leisten. Sie haben alle Rechte und Pflichten

b) Ehrenobmann - Der Ehrenobmann wird von der Ortsgruppe-Vollversammlung ernannt

c) Ehrenmitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sind solche Personen, welche von der jeweiligen Vollversammlung zu solchen ernannt werden und für welche die Kopfquote bezahlt werden muss.

e) Stifter des Vereins können Personen werden, die mehrmals einen wesentlichen Beitrag in Form von Geld oder Sachwert leisten.

f) Förderer des Vereins können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, sowie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren.

(3) Ehrenfunktionen im ÖGV

a) Ehrenpräsident - Der Ehrenpräsident wird über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt ;

b) Ehrenmitglieder des ÖGV sind solche Personen, die über Vorschlag einer LV-Leitung, Ortsgruppe, einer Verbandskörperschaft oder des Vorstandes von der Generalversammlung für hervorragende Verdienste um den Verband hiezu ernannt werden; (für diese wird keine Kopfquote bezahlt)

§ 7 Ortsgruppen (Ortsgruppe) und Verbandskörperschaften (VK)

Die Regelungen für die OG gelten für die VKs sinngemäß

(1) **Beitritt:** Der Vorstand ist berechtigt, über Antrag des zuständigen Landesverbandes Körperschaften oder selbständige Vereine als gleichgestellte Ortsgruppe aufzunehmen. Diese Körperschaften oder selbständige Vereine sind berechtigt, den bisher von ihnen geführten Namen weiterzuführen. Die Satzungen dieser Ortsgruppe und Verbandskörperschaft dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

(2) Die Ortsgruppen sind Mitglieder des ÖGV mit örtlich beschränktem Wirkungsbereich und einem Landesverband zugeordnet.

(3) Die Satzung des ÖGV muß ein Bestandteile der jeweiligen OG Satzung sein. Die OG Satzungen haben im Wirkungsbereich der Ortsgruppe Gültigkeit, im Verhältnis zum ÖGV als Gesamtverband unterliegt die Ortsgruppe den Satzungen des ÖGV und den Beschlüssen des ÖGV- Vorstandes.

(4) **Gründung:** Begründung der Mitgliedschaft als Ortsgruppe des ÖGV bei Neugründung des Vereins:

a) Mindestens zwei Proponenten der in Gründung befindlichen Ortsgruppe haben den Vorstand des ÖGV unter Anschluss einer Interessentenliste - für den Fall der vereinsrechtlichen Nichtuntersagung - um Aufnahme als Ortsgruppe des ÖGV zu ersuchen. Diesem Ansuchen um Aufnahme in den ÖGV ist eine schriftliche Zusage an die Proponenten anzuschließen, dass der Ortsgruppe für den Fall ihres Zustandekommens ein Hundeschulungsplatz (Vermietung, Verpachtung, Kauf) zur Verfügung stehen wird.

b) Der Vorstand des ÖGV entscheidet sodann mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme nach Zustimmung durch den Landesverband.

c) Bei Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, können die Proponenten des Aufnahmeansuchens beim Vorstand des ÖGV binnen vier Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung eine begründete Berufung an die nächst folgende ordentliche Generalversammlung des ÖGV einbringen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zwei- Drittel-Mehrheit.

(5) Die Ortsgruppen haben das Recht, während der Zeit ihres Bestandes über ihr Vermögen zu verfügen; Dieses darf jedoch nur für die den Vereinszielen entsprechenden kynologischen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Ortsgruppe haben Mitgliedsbeitrag (Kopfquote) an den ÖGV zu entrichten. Die Ortsgruppe-Leitungen sind verpflichtet, die von der letzten Generalversammlung beschlossenen Kopfquoten für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Zahlung ist binnen 14 Tage ab Zugang der Vorschreibung vorzunehmen.

An und Abmeldungen der Ortsgruppe sind dem Vorstand laufend mitzuteilen.

(7) Die Ortsgruppen sind mit je einer Stimme für 100 Mitglieder, für welche die Kopfquote abgeführt wurde (wenigstens aber mit einer Stimme), in der Generalversammlung antrags- und stimmberechtigt. Eine nicht durch 100 teilbare Mitgliederzahl wird als voll erreichte Wertzahl 100 gerechnet.

Die Stimm- und Antragsberechtigung der Delegierten der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften in der Generalversammlung ist an die Entrichtung der Kopfquote gebunden.

Die Delegierten einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft müssen spätestens 1 Monat vor Durchführung der Generalversammlung namentlich dem Generalsekretariat schriftlich gemeldet werden. Für jeden Delegierten kann im Fall der Verhinderung ein namentlich Ersatzdelegierter nominiert werden. Vorstandsmitglieder haben in der GV, sofern sie nicht als Delegierte auftreten, nur beratende Stimme.

(8) Beschwerden und Streitsachen: Persönliche, nicht den Verein betreffende Angelegenheiten, private Streitsachen oder Beschwerden unter den Mitgliedern einer Ortsgruppe sind stets außerhalb der Gruppe, auszutragen. Den Verein betreffende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern einer Ortsgruppe entscheidet die Ortsgruppenleitung. Ist ein Mitglied der OG Leitung oder ein Leitungsmitglied einer VK betroffen, so entscheidet das Schiedsgericht. Die Verfolgung strafrechtlicher Sachverhalte bleibt den Gerichten vorbehalten.

(9) Auflösung einer Ortsgruppe:

Die Auflösung einer Ortsgruppe erfolgt durch

a) Beschluss der Vollversammlung der Ortsgruppe mit Zweidrittelmehrheit ,
b) bei Auflösung einer Ortsgruppe fällt das verbleibende Vermögen der OG dem ÖGV zu. Der Vorstand verwahrt dieses Vermögen nach Begleichung eines eventuellen Rückstandes gegenüber dem ÖGV treuhänderisch. Dieses Vermögen ist einer allfällig neu zu gründenden Ortsgruppe desselben Wirkungsbereiches zur Verfügung zu stellen. Wenn sich eine Neugründung innerhalb von 3 Jahren als unmöglich erweist, ist das Geld inklusive Zinsen einem kynologisch-charitativen Zweck zuzuführen. Die Generalversammlung entscheidet über die Vorschläge der Verwendung in der DHV mit einfacher Mehrheit.

(10) **Der freiwillige Austritt** einer Ortsgruppe ist möglich.

- a) Über den freiwilligen Austritt der Ortsgruppe kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Ortsgruppenvollversammlung entscheiden.
b) Diese Ortsgruppenvollversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch die Ortsgruppenleitung unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes „Freiwilliger Austritt“ schriftlich (via Brief an jedes Mitglied der OG) einzuberufen. Der Vorstand des ÖGV ist in der selben Frist zu informieren. Die OG-Versammlung ist auch auf der Homepage der OG und des ÖGV anzukündigen.
c) Der Beschluss des freiwilligen Austrittes der Ortsgruppe muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ortsgruppenmitglieder gefasst werden. Der Vorstand hat das Recht in dieser Sitzung anwesend zu sein. Nichtmitglieder der OG haben kein Stimmrecht.
d) Subventionen/Förderungen des ÖGV s, die in den letzten 2 Jahren vor dem freiwilligen Austritt an die OG direkt gezahlt wurden, sind dem ÖGV zu retournieren.
e) Beabsichtigt eine freiwillig ausgetretene OG oder VK wieder in den ÖGV als Gesamtverband einzutreten, so entscheidet der Vorstand des ÖGV mit 2/3 Mehrheit.

(11) **Ausschluss einer Ortsgruppe:** Der Vorstand kann eine Ortsgruppe aus dem ÖGV ausschließen wegen schweren Verstoßes gegen die Satzungen oder Schädigung der Vereinsinteressen. Der Vorstandsbeschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist eine begründete Berufung an die nächste ordentliche

Generalversammlung zulässig, welcher schriftlich beim Vorstand einzubringen ist. Bis zur Entscheidung einer Berufung durch die Generalversammlung kann die interne Vereinstätigkeit fortgesetzt werden. Es ruhen alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe/ VK

- (1) Ansuchen um Aufnahme in eine Ortsgruppe sind vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift und Geburtsdatum an die Ortsgruppen-Leitung zu richten (Beitrittserklärung). Dem Mitgliedsbewerber ist auf Wunsch eine Satzung auszufolgen.
- (2) Über Aufnahme entscheidet die Ortsgruppen-Leitung.
- (3) Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen von der Ortsgruppen-Leitung oder dem Vorstand abgewiesen werden. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (4) Die von der Ortsgruppen-Leitung aufgenommenen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden.
- (5) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden.
- (6) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Einschreibgebühr werden jährlich durch die Ortsgruppen - Vollversammlung oder Verbandskörperschaft festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen.
- (7) Die Kosten für das offizielle Vereinsorgan sind von der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft direkt mit dem Herausgeber zu verrechnen

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder sind in der zuständigen Ortsgruppe antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, eine vorhandene Vereinsbücherei zu benützen, die Vereinszeitung zu beziehen, die Ausbildungsplätze, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach den jeweiligen Einzelbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinssatzung. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.3. zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sollen ihre Hunde grundsätzlich bei den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen prüfen zu lassen und sind verpflichtet, die Hunde in das Sportregister des ÖGV nach den hierfür bestehenden Bestimmungen eintragen zu lassen und sämtliche Verbandsveranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder einer Ortsgruppe und Verbandskörperschaft sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen des Vorstandes und der Ortsgruppe-Leitungen Folge zu leisten.
- (4) Die Ortsgruppen und Verbandskörperschaften erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖGV überlassenen bzw. bekanntgewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (5) Die Ortsgruppen und Verbandskörperschaften sind verpflichtet, ihrerseits ihre Mitglieder von der automationsunterstützten Datenverarbeitung im Sinne des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes zu informieren oder die Registrierung zu beantragen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung an die OG Leitung, der das Mitglied angehört. Bereits für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet und verbleiben in der OG. Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein wirksam erklärter Austritt bringt ein anhängiges Ausschlussverfahren zur Einstellung.

c) Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluss der Ortsgruppenleitung oder Verbandskörperschaft, wenn das betroffene Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes und beeinflusst nicht die Eintreibung des ausständigen Mitgliedsbeitrages, allfällig auch auf gerichtlichem Wege. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig

d) Ausschluss aus der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft

e) Auflösung der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft

§ 12 Verwaltung des ÖGV

Organe des ÖGV sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Landesverband
4. Die Vollversammlung der Ortsgruppe
5. Die Ortsgruppen-Leitung
6. Die Rechnungsprüfer
7. Das Schiedsgericht

§ 13 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖGV, sie ist jährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

(2) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten vier Monate vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich oder im Wege des Vereinsorgans oder des Internets unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes, einberufen.

(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
- c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer, oder
- d) nach Einberufung durch das Schiedsgericht bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes

(4) Die Generalversammlung kann jeweils am Ort des Sitzes einer LV-Leitung, Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft stattfinden. Den Ort der nächsten ordentlichen Generalversammlung bestimmt der Vorstand gegebenenfalls über Antrag eines LV, einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft.

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Ortsgruppen und Verbandskörperschaften, die durch die ihnen quotenmäßig zustehenden Delegierten vertreten werden, anwesend sind.

(6) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine zweite Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

(7) Alle Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, das ist der jeweilige Präsident des ÖGV oder einer der Vizepräsidenten.

(8) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Wochen vor Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand (Generalsekretariat) schriftlich eingebracht werden, sonst werden sie in der Generalversammlung nicht behandelt.

Dringende Anträge können auch in der Generalversammlung gestellt werden, über die Dringlichkeit entscheidet die Generalversammlung.

(9) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

§ 14 Tagesordnung der Generalversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung setzt sich wie folgt, jene der außerordentlichen Generalversammlung nach Bedarf zusammen:

- (1) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung darüber.
- (3) Bildung einer Wahlkommission
- (4) Bericht des Finanzreferenten
- (5) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes
- (6) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren.
- (7) Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren
- (8) Die Nachwahl von Funktionären in Funktionen des Abs. 6,7 oder 8
- (9) Bekanntgabe der Landesverbandsobmänner und deren Stellvertreter
- (10) Entscheidung über die Höhe der Kopfquote.
- (11) Entscheidung über satzungsmäßige freie Anträge des Vorstandes, des Landesverbandes, der Ortsgruppe oder der Verbandskörperschaft ,
- (12) Entscheidung über allfällige Ausschließungsanträge.
- (13) Änderung der Satzung .
- (14) Auflösung des ÖGV .
- (15) Entscheidung über Einsprüche einer Verbandskörperschaftsvollversammlung einer Verbandskörperschaft oder - Ortsgruppe Vollversammlung einer Ortsgruppe gegen den Beschluss des Vorstandes auf Auflösung der Ortsgruppe.
- (16) Entscheidung über Einsprüche von Proponenten einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft gegen einen Beschluss des Vorstandes auf Verweigerung der Gründung einer Ortsgruppe.
- (17) Ernennung eines Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern .
- (18) Allfälliges.

§ 15 Wahlordnung der Generalversammlung

(1) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Grund schriftlicher Wahlvorschläge, die vom Landesverband, der Ortsgruppe oder Verbandskörperschaften in Form von Anträgen an die Generalversammlung bis spätestens 3 Monate vor der Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand des ÖGV einzubringen ist. Der Vorstand kann selbst Wahlvorschläge erstellen und ist an diese Frist nicht gebunden. Diese Wahlvorschläge sind mit der Tagesordnung der Generalversammlung den Ortsgruppen und Verbandskörperschaften zu übersenden.

(2) Es herrscht Listenwahlrecht. Die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet.

(3) Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig und schriftlich eingebracht ist und die Zustimmung der Kandidaten vorliegt.

(4) Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich, per Telefax oder E-Mail an den Vorstand oder spätestens mündlich in der Generalversammlung ihre Zustimmung zur Wahl geben.

(5) Ist eine zur Wahl vorgeschlagene Person an der Teilnahme an der Generalversammlung verhindert, so hat sie ihre Zustimmung schriftlich an den Vorstand zu richten, oder einen anwesenden Delegierten schriftlich zu bevollmächtigen, an seiner/ihrer Stelle die Zustimmung zur Wahl zu geben.

(6) Die Wahl der Listen erfolgt durch Zuruf. Wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.

(7) Die Kandidaten müssen Mitglied einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft des ÖGV sein.

(8) Ablauf der Wahl:

a) Die Generalversammlung bestellt durch Zuruf eine Wahlkommission, bestehend aus einem Obmann, der auch die Durchführung der Wahl leitet (Wahlleiter), und zwei Stimmzählern.

b) Der Wahlleiter verliest die Wahlvorschläge. Zuerst wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes, dann die beim Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge nach dem Datum ihres Einlangens verlesen.

c) Der Wahlleiter holt die noch fehlenden Zustimmungen der Kandidaten ein

d) Der Wahlleiter gibt bekannt, über welche Wahlvorschläge abgestimmt werden darf

e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder kann nur über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat der Wahlleiter dies festzustellen und die Personen dieses Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.

f) Zuerst wird über die vom Vorstand vorgeschlagene Liste abgestimmt. Die Reihenfolge in welcher über die weiteren Wahlvorschläge abgestimmt wird, ergibt sich durch das Einlangen (Datum).

g) Die Liste, welche zuerst die einfache Stimmenmehrheit erhält, gilt als gewählt.

h) Erreicht keine der Listen die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Listen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

i) Als gewählt gilt die Liste, die mehr Stimmen erhält.

j) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre .

(2) Der Vorstand besteht aus

a) Dem Präsidenten

b) Dem Generalsekretär

c) Dem Finanzreferenten

d) Dem Referenten für das Sportreferat und dessen gewähltem Stellvertreter

e) Den Landesverbandsobmännern

f) höchstens vier Beiräten

Für die Mitglieder in den Funktionen Abs. 2 litt. a bis c ist in der konstituierenden Sitzung nach der wählenden Generalversammlung durch den Vorstand ein Vertreter aus den gewählten Vorstandsmitgliedern zu bestimmen.

Der Präsident wird durch maximal 3 Vizepräsidenten in allen angeführten Angelegenheiten unterstützt und im Verhinderungsfall durch diese vertreten. Der Präsident kann Vorstandsmitglieder mit der grundsätzlichen Wahrnehmung zusätzlicher verschiedener Aufgabenbereiche betrauen.

(3) Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens 2x jährlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind.

(4) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss jedem Mitglied in der Regel 4 Wochen vor der Durchführung schriftlich, per Telefax oder E-Mail bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sein. Sie dürfen in anderen Verbandskörperschaften des ÖKV keine adäquaten Vorstandsfunktion innehaben. Ausnahme: Funktionen im ÖKV aufgrund der ÖGV Funktionen, bzw. Funktionen in ÖGV Ortsgruppen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Stimmberechtigt sind alle gewählten Vorstandsmitglieder, antragsberechtigt auch die kooptierten Fachkräfte.

(8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(9) Beschlüsse des Vorstandes, die für den gesamten ÖGV Gültigkeit haben oder von allgemeinem Interesse sind, sind im Vereinsorgan oder sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Beschlüsse gelten damit als ordnungsgemäß verlautbart und erhalten damit verbindliche Kraft. Zu einer anderen Form der Mitteilung an die Vereinsmitglieder ist der Vorstand nicht verpflichtet.

(10) Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder sind beim Schiedsgericht einzubringen.

§ 17 Der Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Die Abwicklung aller grundlegenden Vereinsangelegenheiten

(2) Die Verwaltung des Vereinsvermögens

(3) Zustimmung zur Gründung von Ortsgruppe und Verbandskörperschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Landesverband

(4) Vorbereitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen

(5) Wahrung und Schutz der Interessen sowie Unterstützung der Ortsgruppe und Verbandskörperschaft, sowie auch die Überwachung der Geschäftsführung der Verbandskörperschaft, LV- und Ortsgruppe-Leitungen in Bezug auf die Einhaltung der Satzung.

(6) Organisation von Verbandsveranstaltungen

(7) Überwachung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen

(8) Ernennung von Bundestrainern im Einvernehmen mit dem Sporthundereferent.

(9) Entscheidung über den Ausschluss einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft bei schwerem Verstoß gegen die Satzungen des ÖGV oder Schädigung der Vereinsinteressen.

(10) Bestimmung der Delegierten für den österreichischen Kynologenverband und deren Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.

(11) Information innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, unter Ausserachtlassung sonstiger erforderlicher Fristen in Angelegenheiten, die der dringlichen Regelung bedürfen, einen dringlichen Antrag bei der Delegierten Hauptversammlung zu stellen. Der Vorstand ist dabei an keine Antragsfristen gebunden, sofern sich der dringliche Antrag auf den Ausschluß einer OG/VK, den Ausschluß Funktionären oder Mitgliedern bezieht.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident:

Der Präsident vertritt den ÖGV nach außen und gegenüber Behörden und kynologischen Vereinen, er überwacht und leitet die gesamte Vereinstätigkeit, beruft die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz bei diesen. Alle den ÖGV betreffenden Schriftstücke müssen durch den Präsidenten gezeichnet und durch den Generalsekretär gegengezeichnet werden. Bei Abstimmungen, die Stimmgleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf einen Vizepräsidenten über. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der Generalsekretär:

Dem Generalsekretär obliegt die Führung der Protokolle und die Leitung und Überwachung der gesamten Kanzleitätigkeit des ÖGV. Er hat die gesamte laufende Korrespondenz des ÖGV nach den Weisungen des Präsidenten bzw. der Vorstandssitzungen zu erledigen und mit dem Präsidenten gemeinsam sämtliche Schriftstücke zu unterfertigen, sowie die Druckstock- und Lichtbildersammlung zu verwalten und Sonderaufgaben zu erfüllen.

(3) Der Finanzreferent:

Der Finanzreferent sorgt für die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens und hat bei jeder Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen einen Kassabericht zu erstatten. Der Finanzreferent leistet Zahlungen nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten außerordentliche Zahlungen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes. Der Präsident hat jene Schriftstücke welche die Kassagebarung betreffen, gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterfertigen. Zu liquidierende Beträge sind vom Präsidenten, bei Beträgen über der 50-fachen Kopfquote unter Fertigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes schriftlich dem Kassier anzuweisen, bei Beträgen über 250 fachen Kopfquote- entscheidet der Vorstand.

Der Finanzreferent sorgt für die rechtzeitige Einhebung der Kopfquoten.

(4) Der Referent für das Sportreferat:

Diesem obliegen alle Agenden für die sportliche Betätigung im ÖGV. Dazu zählen:

- a) Planung, Koordination und Organisation der sportlichen Betätigung
- b) Ausbildung und Prüfung der Bundestrainer und Trainern und Kursleitern
- c) Koordinierung aller Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden.
- d) Beratung und Betreuung der Bundestrainer bei der Ausbildungstätigkeit
- e) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung und Wettkampfbestimmungen
- f) Vorschlag zur Ernennung und Abberufung von Lehrtrainer durch den Vorstand.
- g) Betrauung und Abberufung von Beauftragten für sportliche Schwerpunktgruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- h) Ernennung von Landesverbandstrainern im Einvernehmen mit dem LV - Obmann

Der Referent für das Sportreferat hat das Register geprüfter Hunde im Sinne der speziellen Eintragungsbestimmungen zu führen.,

5) Bei Verhinderung eines der in Abs.1 bis 5 angeführten Funktionäre gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über. Alle Tätigkeiten für den ÖGV werden ehrenamtlich ausgeübt, im Vereinsinteresse getätigte Auslagen werden über Beschluss des Vorstandes aus Vereinsmitteln ersetzt.

6) Über die dienstrechtlichen Belange etwaiger Angestellter entscheidet der Präsident auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 19 Der Landesverband (LV)

(1) Der Landesverband ist in der Regel der Zusammenschluss der Ortsgruppen von Bundesländern zwecks Vereinheitlichung ihrer Verwaltung(Arbeitsgemeinschaft).

(2) Dem Landesverband kommt kein Vereinscharakter zu

(3) Die Einberufung des Landesverbandes erfolgt mindestens 2 x jährlich

(4) Die LV-Leitung wird vom Landesverbandsobmann oder dessen Stellvertreter geführt, welche von den Delegierten der Ortsgruppe des jeweiligen Verbandsbereiches für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der LV-Obmann und dessen Stellvertreter sind im Wahljahr mindestens 1 Monat vor Durchführung der Generalversammlung zu wählen. Von jeder Ortsgruppe sind die Delegierten stimmberechtigt. Die Delegiertenanzahl richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel zur Generalversammlung. Der Wahlvorschlag ist 4 Wochen vor der Wahl an den Vorstand zu senden. Eine Abwahl des Landesverbandsobmannes/ Landesverbandsobmannstellvertreters

kann nur mit 2/3 Mehrheit der Delegierten erfolgen.

(5) Der LV-Obmann ist Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Landesverbandsleitung kann um 2 Beiräte erweitert werden (Kooptierung)

(7) Die Aufgaben des LV-Obmannes:

- a) die Vertretung der Interessen der Ortsgruppen des LV-Bereiches im Vorstand,
- b) die Durchführung der einheitlichen Abwicklung aller grundlegenden Angelegenheiten des LV,
- c) die Vorarbeiten für die Gründung neuer Ortsgruppen und Sportsektionen in seinem LVBereich,
- d) die Lenkung der kynologischen oder fachlichen Veranstaltungen (Terminschutz etc.)
- e) Planung und Organisation von Ausbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Sportreferat

f) Vorschlag an das Sportreferat zur Ernennung und Abberufung von Landesverbandstrainern

§ 20 Die Vollversammlung der Ortsgruppe

(1) Die ordentliche Ortsgruppen-Vollversammlung ist jährlich bis spätestens 15. März durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.

(2) Der Obmann der Ortsgruppe hat die Vollversammlung unter schriftlicher Mitteilung an die LV-Leitung und den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Vollversammlungen können von der Ortsgruppenleitung nach Bedarf

a) Auf Beschluss der Ortsgruppenleitung oder der ordentlichen Ortsgruppenvollversammlung, oder

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder

c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder

d) durch eingesetzte Vereinsmitglieder nach Funktionsunfähigkeit der OG-Leitung

Die Einberufung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen

Generalversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrages zu erfolgen.

(4) Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen-Mitglieder anwesend ist.

(5) Ist die Vollversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung oder Satzungsänderungen; Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen, die der außerordentlichen nach Bedarf:

a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung

b) den Rechenschaftsberichten

c) dem Kassabericht und den Bericht der Rechnungsprüfer sowie Entlastung der Leitung und des Kassiers

d) Wahl des Obmannes, des Kassiers und des Schriftführers für die Dauer von 3 Jahren

e) Beschlussfassung über die Beisitzer und deren Wahl für die Dauer von 3 Jahren

f) Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Dauer eines Jahres

g) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Ortsgruppe sowie eine allfällige Einschreibgebühr

h) allfällige Nachwahl von Funktionären.

i) freie Anträge der Mitglieder, die mindestens 8 Tage vor Durchführung der Vollversammlung der Leitung vorliegen müssen

j) allfälligen Anregungen zur Änderung der Satzungen, welche an den Vorstand weiterzuleiten sind, bzw. Änderungen der OG Satzung

k) Allfälligem.

Die Wahl der Ortsgruppen-Leitung soll entsprechend der Wahl des Vorstandes durchgeführt werden.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor Durchführung der Ortsgruppen-Vollversammlung schriftlich bei der Ortsgruppen-Leitung einzubringen.

§ 21 Die Ortsgruppenleitung

(1) Die Ortsgruppen-Leitung führt die Geschäfte der Ortsgruppe und ist dem Vorstand verantwortlich; ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(2) Die Ortsgruppen-Leitung besteht aus

a) dem Obmann,

b) dem Kassier,

c) dem Schriftführer und

- d) einer dem Umfang der Ortsgruppe angepassten Anzahl von Beisitzern.
- (3) Die Leitung verteilt unter sich die Geschäfte und auch die Stellvertretung der vorstehenden 3 Funktionäre.
- (4) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die Ortsgruppe nach außen, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.
- (5) Die Einberufung zur Leitungssitzung muss jedem Mitglied schriftlich 14 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der Rechte eines Leitungsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der Obmann ist berechtigt, bei allen Sitzungen mitzustimmen.
- (6) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem Obmann bzw. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (7) Der Kassier oder sein Stellvertreter verwaltet das Vermögen der Ortsgruppe, zeichnet mit dem Obmann sämtliche die Kassagebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen Vollversammlung, auf Verlangen auch bei einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie bei den Leitungssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.
- (8) Die Ortsgruppen-Leitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Die Ortsgruppen-Leitung ist berechtigt, Ortsgruppenmitglieder in die Ortsgruppen-Leitung zu kooptieren.
- (10) Die Ortsgruppen-Leitung ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich bis spätestens 31.12. die endgültigen An- und Abmeldungen für den Jahresabschluss bekannt zu geben, sowie die von der letzten Generalversammlung beschlossene Kopfquote für das laufende Vereinsjahr bis 1.3. des Folgejahres zu entrichten.
- (11) Die Ortsgruppe-Leitung hat spätestens 1 Monat vor Durchführung der Generalversammlung die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die Generalversammlung zu bestimmen und diese namentlich schriftlich, per Telefax oder E-Mail dem Vorstand zu melden.
- (12) Die Ortsgruppe-Leitung hat jährlich bis spätestens 31.3. das Protokoll der Ortsgruppe – Vollversammlung an den Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- (13) Berichtigungen der Mitgliederliste sind dem Vorstand laufend schriftlich mitzuteilen.
- (14) Wird eine Ortsgruppe-Leitung aktionsunfähig, ist der Vorstand berechtigt, zur Führung der Geschäfte der Ortsgruppe bis zur nächsten Vollversammlung Vereinsmitglieder in diese Funktion einzusetzen.
- (15) Information innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 22 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung des ÖGV.
- (2) Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes des ÖGV für die Dauer von 2 Jahren gewählt GV
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.

§ 23 Die Obmännerkonferenz

Die Obmännerkonferenz bildet sich aus den Obmännern der Ortsgruppe und Verbandskörperschaft und ist vom Vorstand des ÖGV bei Bedarf, nach Tunlichkeit mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie dient der Information über Verbandsangelegenheiten sowie der Meinungsbildung. Ihr kommt weder ein Beschluss- noch Weisungsrecht zu. Die Obmännerkonferenz kann auch für einen oder mehrere Landesverbände einberufen werden.

§ 24 Abstimmung

Wenn in den vorliegenden Bestimmungen nicht anders festgesetzt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gezählt. Zur Stimmabgabe und Stellung von Anträgen in der Generalversammlung sind nur die Delegierten jener Ortsgruppen oder Verbandskörperschaften berechtigt, die die vollen Kopfquoten entrichtet

§ 25 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung über Antrag

a) des Vorstandes

b) der Ortsgruppe.

c) der Verbandskörperschaft

(2) Anträge der Ortsgruppen auf Änderung der Satzung müssen mindestens von einem Viertel der Delegierten unterfertigt sein und müssen spätestens 8 Wochen vor Durchführung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(3) Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Delegierten notwendig.

§ 26 DISZIPLINARORDNUNG

I. Vereinsstrafen

(1) Ermahnung

(2) Verwarnung unter Ausschlussandrohung

(3) zeitweiliger Ausschluss von mindestens zwei Jahren

(4) dauernder Ausschluss

II. Instanzen

(1) Ortsgruppen-Leitung sowie VK-Leitung

(2) Schiedsgericht.

III. Ausschließungsgründe:

(1) Vereinschädigendes Verhalten

(2) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen

(3) dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen.

(4) ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern

(5) haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes in Vereinsangelegenheiten

(6) Unzukömmlichkeiten der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung

(7) Ehrlose Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines

(8) Ausschluss aus einer anderen Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft

(9) Nichtbefolgung von Anweisungen der Ortsgruppenleitung sowie Verbandskörperschaftsleitung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Ortsgruppenleitung oder Verbandskörperschaftsleitung und des Vorstandes.

IV. Ausschlussverfahren:

(1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der zuständigen Ortsgruppe-Leitung oder Verbandskörperschaftsleitung, welcher zu begründen und auszufertigen ist.

(2) Dieser Beschluss ist dem Vorstand unverzüglich zu übermitteln.

(3) Der Beschluss den Ausschluss betreffend ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.

(4) Das Mitglied hat nach Erhalt der Entscheidung - binnen einer Frist von vier Wochen nach wirksamer Zustellung - das Recht das Schiedsgericht anzurufen.

(5) Während des Schiedsgerichtsverfahren ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.

6) Die endgültige Entscheidung kann in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.

7) Der Obmann der Ortsgruppe oder dessen Stellvertreter kann bei der Einleitung des Verfahrens ein einstweiliges mündliches Platzverbot in der Dauer von höchstens einer Woche aussprechen. Nach Ablauf dieser Woche kann die Ortsgruppe- Leitung ein schriftliches Platzverbot durch Beschluss anordnen, welcher dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist.

8) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe wegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes ist vom Vorstand, nachdem der Ausschluss rechtswirksam geworden ist, allen Ortsgruppen und Verbandskörperschafts-Leitungen schriftlich auf Antrag der Ortsgruppe mitzuteilen. Eine Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des ÖGV kann erfolgen.

9) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere Ortsgruppe ist an die Zustimmung des Vorstandes (2/3 Mehrheit) gebunden.

§ 27 Das Schiedsgericht

(1) In allen Streitigkeiten entscheidet ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht.

(2) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe eines eigenen Schiedsrichters an den Präsidenten des ÖGV zu richten.

(3) Die vom ÖGV verständigte Gegenpartei hat ebenfalls innerhalb von 4 Wochen ab Empfang der entsprechenden Aufforderung einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so wird der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt.

(4) Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter. Dieser führt den Vorsitz des Schiedsgerichtes. Wenn sich die 2 Schiedsrichter nicht einigen können, wird der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt.

(5) Ein Schiedsrichter kann nur dann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecken. Die Parteien sind an die durch sie bestellten Schiedsrichter gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat. Kann ein Schiedsrichter seine Funktion nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 4 Wochen, so ist ein Antrag auf Bestellung eines Schiedsrichters an den Vorstand des ÖGV zu stellen.

(6) Haben die Parteien nicht anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen gegen eine andere Partei nach deren Anhörung anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.

(7) Das Verfahren wird mündlich durchgeführt.

(8) Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis nach freier Überzeugung zu würdigen. Alle Schriftstücke/ Schriftsätze, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen.

(9) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist – zur Stellungnahme etc. – so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.

(10) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit

(11) Über Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.

- (12) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Der Rechtsweg ist daher ausgeschlossen.
- (13) Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenden Barauslagen.
- (14) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (15) Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand des ÖGV zu berichten.
- (16) Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Fall eines Vergleiches von beiden Parteien anteilig gemeinsam zu tragen.
- (17) Soweit hier keine Regelung im schiedsgerichtlichen Verfahren getroffen wurde, finden die §§ 577 ZPO ff Anwendung.

§ 28 Auflösung des ÖGV

- (1) Über die Auflösung des ÖGV als Gesamtverein kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung entscheiden.
- (2) Diese Generalversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsgruppe-Delegierten persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.
- (4) Der Beschluss der Auflösung des ÖGV muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (5) Ist die Generalversammlung zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so ist vom Präsidenten des ÖGV im Einvernehmen mit dem Vorstand eine neue Generalversammlung zu einem späteren, vom Präsidenten des ÖGV zu bestimmenden Termin mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Diese Generalversammlung beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des vorhandenen Gesamtvermögens, welches ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 34 Abs. 1 BAO zu verwenden ist.
- (7) Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten Präsidenten des ÖGV als Liquidator.

§ 29 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.
- (2) Die Ortsgruppen und Verbandskörperschaften sind verpflichtet, eigenen Satzungen soweit anzupassen, dass sie nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (3) Die Satzungsänderungen sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.